



KAPELLMANN
UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE

KARTELLRECHT_PRAXISINFO

01 | 2009

Inhalt

Schadensersatzrisiko bei Kartellrechtsverstößen	Seite 2
Kommission will Internethandel fördern	Seite 3
Aktuelles in Kürze	Seite 5
Neue Ermittlungen	Seite 8
Wir über uns	Seite 9

Schadensersatzrisiko bei Kartellrechtsverstößen

Urteile des BGH sowie des OLG Düsseldorf und ein Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission erleichtern Schadensersatzklagen gegen kartellrechtswidrig handelnde Unternehmen

Sowohl im deutschen als auch im EG-Kartellrecht wird vom Gesetzgeber der Versuch unternommen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch kartellgeschädigte Unternehmen zu fördern:

- Im Zuge der 7. GWB-Novelle im Jahre 2005 wurden im deutschen Kartellrecht Beweiserleichterungen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eingeführt sowie der zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigte Personenkreis ausgeweitet.
- Die Europäische Kommission hat in ihrem Weißbuch von April 2008 sog. „Opt-In“-Gruppenklagen vorgeschlagen, wonach geschädigte Unternehmen aktiv einer Schadensersatzklage beitreten können.

Einen Schritt weiter geht die Europäische Kommission nun in einem umstrittenen Richtlinienentwurf. Hiernach sollen „qualifizierte Einheiten“ wie z. B. ein Verband Sammelklagen im eigenen Namen für eine Gruppe von geschädigten Unternehmen einreichen können. Einem Beitritt dieser Unternehmen bedarf es nicht, vielmehr müssen sie sich ausdrücklich von der Klage distanzieren („Opt-Out“), wenn sie an der Klage nicht teilnehmen wollen.

Die Bündelung von Schadensersatzansprüchen geschädigter Unternehmen ist im deutschen Recht bereits jetzt grundsätzlich möglich. So macht beispielsweise ein belgisches Unternehmen vor dem Landgericht Düsseldorf Schadensersatz i. H. v. ca. 114 Mio. € gegen die Mitglieder des Zement-Kartells, die im Jahre 2003 vom Bundeskartellamt mit einem Gesamtbetrag von über 700 Mio. € bebußt wurden, geltend. Die geschädigten Unternehmen hatten zuvor ihre Ansprüche an das Unternehmen abgetreten. Nach dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf erachtete jüngst auch der Bundesgerichtshof diese Vorgehensweise als zulässig (Beschluss vom 07.04.2009, Az. KZR

42/08). Jüngst hat das Unternehmen auch gegen Mitglieder des Wasserstoffperoxid-Kartells, das von der EU-Kommission mit einem Bußgeld in Höhe von insgesamt 388 Mio. € belegt wurde, Klage beim Landgericht Dortmund auf Schadensersatz i.H.v. mindestens 430 Mio. € eingereicht.

Kernaussagen der Gerichtsentscheidungen im Verfahren gegen Mitglieder des Zementkartells sind:

- Es ist grundsätzlich zulässig, dass kartellgeschädigte Unternehmen Schadensersatzansprüche an eine Institution abtreten, die diese dann gebündelt geltend macht.
- Ein unbezifferter Klageantrag ist zulässig, soweit
 - die Bestimmung des eingeklagten Betrages von einer gerichtlichen Schätzung abhängig ist,
 - in der Klage die Berechnungs- und Schätzgrundlagen hinsichtlich Gesamt- und Einzelforderungen umfassend dargelegt werden und
 - ein Mindestbetrag angegeben wird.

Obwohl in dem Klageverfahren gegen die Zementhersteller zunächst nur über die Zulässigkeit und noch nicht über die Begründetheit der Klage entschieden wurde, sind wesentliche Hürden, die in der Vergangenheit der Geltendmachung von Kartellschadensersatz entgegen standen, beseitigt worden. Es ist zu beobachten, dass die deutschen Gerichte dahin tendieren, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Das von dem deutschen Gesetzgeber und der Europäischen Kommission angestrebte Szenario, dass kartellbeteiligte Unternehmen ähnlich wie in den USA regelmäßig neben Bußgeldern auch Schadensersatzforderungen in erheblicher Höhe zu gewärtigen haben, rückt damit näher. Unternehmen haben dies sowohl bei der Vermeidung von Kartellrechtsverstößen (Compliance) als auch bei der Verteidigung in Kartellverfahren (insbesondere in Bonusanträgen) zu berücksichtigen.

Kommission will Internethandel fördern

Im Entwurf für neue Leitlinien zum Vertriebskartellrecht, die ab 2010 gelten sollen, will die Europäische Kommission Beschränkungen für Verkäufe über das Internet nur unter strengen Voraussetzungen zulassen. Dies wirft insbesondere für Hersteller von Markenprodukten Probleme auf.

Das Kartellrecht untersagt grundsätzlich nicht nur wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern (horizontale Vereinbarung), sondern auch wettbewerbsbeschränkende Klauseln in Liefer- und Vertriebsverträgen (vertikale Vereinbarung). Letztere werden jedoch durch die EG-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (Vertikal-GVO) weitgehend vom Kartellverbot freigestellt. Ergänzend hat die Kommission Leitlinien erlassen, die die Spielräume der Unternehmen bei der Gestaltung vertikaler Vereinbarungen präzisieren.

Die derzeit geltende Vertikal-GVO läuft zum 31.5.2010 aus. Die Kommission hat Vorschläge für eine neue GVO und neue Leitlinien vorgelegt. Wie bisher sehen sie vor, dass „passive“ Verkäufe, die auf die Initiative der Kunden und nicht auf aktives Werben der Händler zurückgehen, nicht beschränkt werden dürfen. Die neuen Leitlinien behandeln Verkäufe über das Internet grundsätzlich als passive Verkäufe. Sie dürfen damit nur in Ausnahmefällen beschränkt werden.

Laut Kommissionsentwurf soll es insbesondere unzulässig sein, von einem Händler zu verlangen,

- Kunden aus einem anderen Gebiet den Zugang zur Website zu verwehren bzw. sie automatisch an den Hersteller oder einen anderen Händler umzuleiten;
- Internettransaktionen von Kunden zu unterbrechen, sobald ihre Kreditkarte eine Adresse erkennen lässt, die nicht im Gebiet des Händlers liegt;
- den über das Internet getätigten Teil der Gesamtverkäufe zu begrenzen;
- im Einkauf für den online Vertrieb mehr zu zahlen als für den offline Vertrieb.

Ferner sollen an online Verkäufe nur Anforderungen gestellt werden dürfen, die entsprechend auch für offline Verkäufe gelten. Die Kommission sieht daher einen Verstoß, wenn Händler von der Nutzung des Internets abgehalten werden, indem ihnen online Kriterien auferlegt werden, die den offline Kriterien nicht gleichwertig sind.

Im **exklusiven Vertrieb** (Alleinvertrieb) kann demzufolge nur der „aktive“ Vertrieb über das Internet beschränkt werden. Aktiver Verkauf soll nur vorliegen, wenn eine Website gezielt an Kunden gerichtet ist, die einem anderen Händler zugeordnet sind. Solange die Website angemessen erscheint, um die Kunden im eigenen Gebiet zu erreichen, soll kein aktiver Vertrieb vorliegen.

Im **selektiven Vertrieb** darf neben dem „passiven“ grundsätzlich auch der „aktive“ Vertrieb nicht beschränkt werden. Hier dürfen nur Verkäufe an nicht zugelassene Händler unterbunden werden.

Darüber hinaus kann der Internetvertrieb beschränkt werden, wenn er die allgemeinen Anforderungen an den Vertrieb, die auch offline gelten, verletzt, z.B. die angemessene Präsentation der Marke. So kann ein Markenhersteller auch im Internet einen qualitätsorientierten Auftritt verlangen.

Markenhersteller untersagt erfolgreich Verkauf auf ebay

Das Oberlandesgericht München hat Mitte Juli entschieden (Az.: U (K) 4842/08), dass der Sportartikelhersteller Amer einem Händler den Vertrieb über ebay untersagen durfte. Das Gericht billigte Amer ein schützenswertes Interesse zu, sein Markenimage vor sog. Verramschen zu schützen. Die Vertikal-GVO billigt Herstellern mit einem Marktanteil von weniger als 30 % zu, an den Vertrieb ihrer Waren qualitative Anforderungen zu stellen. Hierbei muss nicht im Einzelnen überprüft werden, ob diese Anforderungen erforderlich sind. Wird die 30 %-Schwelle überschritten, müssen sich

die Anforderungen durch die besonderen Erfordernisse der betroffenen Ware oder Marke rechtfertigen lassen. So hatte das Landgericht Berlin im April (Az.: 16 O 729/07) dem Marktführer Scout bei einem Marktanteil von ca. 40 % nicht gestattet, für seine Schulranzen den Vertrieb über ebay zu untersagen.

Wichtig ist, dass im Rahmen der Vertikal-GVO bei Marktanteilen unter 30 % nicht im Einzelnen geprüft wird, ob diese Anforderungen gerechtfertigt sind. Oberhalb der 30 % müssen sie für den Vertrieb des jeweiligen Produkts objektiv erforderlich sein. Künftig soll diese 30 %-Schwelle für den Marktanteil des Herstellers und des Händlers gelten.

Für den Internethandel sollen Beschränkungen nur möglich sein, wenn sie durch inhaltliche Anforderungen ausgelöst werden, die off- und online gleichwertig sind (z. B. Anforderungen zum Markenauftritt). Die Kommission erkennt in ihrem Entwurf an, dass es zulässige Auswahlkriterien für Händler geben kann, die indirekt auch den Internethandel beschränken. Sie nennt als Beispiel, dass Händler ein tatsächliches Geschäft oder einen Ausstellungsraum haben müssen. Weitere Anforderungen können persönliche Beratung, geschultes Personal und die Aufmachung des Geschäfts sein. Wiederum wird die Erforderlichkeit der Anforderungen erst ab 30 % Marktanteil im Einzelnen geprüft.

Nach dem Entwurf soll es in jedem Fall unzulässig sein, ein bestimmtes Verhältnis der Umsätze off- und online zu verlangen. Allerdings soll es möglich sein, einen Mindestumsatz für das offline Geschäft zu verlangen, um dessen effizienten Betrieb sicherzustellen.

Praxishinweis: Nach den neuen Leitlinien wird eine Einschränkung des Internethandels möglich sein, wenn Anforderungen gleichermaßen off- und online gelten. Grundsätzlich möglich sind Anforderungen an ein eingerichtetes Geschäft, einen Ausstellungsraum, persönliche Beratung, geschultes Personal, angemessene Präsentation der Waren und Marken. Die Kommission will zudem Mindestumsatzvorgaben für offline Geschäfte zulassen.

Die Beschränkung der online Umsätze im Verhältnis zu den Umsätzen im gewöhnlichen Geschäft soll jedoch nicht möglich sein.

Bei Marktanteilen unterhalb von 30 % für Lieferanten, und künftig auch Abnehmer, müssen die Anforderungen nicht strikt erforderlich sein.

Dr. Ivo du Mont, LL. M.
ivo.dumont@kapellmann.de

Aktuelles in Kürze

■ BGH akzeptiert kartellrechtlichen Einwand der Zwangslizenz gegen Patentinhaber

Im Mai 2009 hat der BGH den Einwand einer „kartellrechtlichen Zwangslizenz“ gegen marktbeherrschende Patentinhaber für zulässig erachtet (Az. KZR 39/06). Marktbeherrschende Unternehmen dürften ihre Stellung nicht durch diskriminierende Lizenzen missbrauchen. Verweigere der Patentinhaber anderen Unternehmen ohne sachlichen Grund eine wichtige Lizenz, so dürften die betroffenen Unternehmen das Patent trotzdem nutzen. Jedoch müssten sie für die Nutzung des Patents eine angemessene Lizenzgebühr zahlen oder die Zahlung zumindest sicherstellen.

Die Entscheidung ist sowohl für Patentinhaber als auch für (potentielle) Lizenznehmer von großer Tragweite. Patente vermitteln häufig marktbeherrschende Stellungen, da nur die Patentinhaber bestimmte innovative Produkte herstellen und vertreiben dürfen. Aus dieser Marktbeherrschung kann sich laut BGH eine Pflicht zur Lizenzgewährung ergeben. Interessierte Unternehmen können so die Möglichkeit erhalten, die Erteilung einer Lizenz zu erzwingen oder bei Weigerung des Patentinhabers Schutzrechte ohne Lizenz zu nutzen, wenn auch gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung. Für an Lizenzen interessierte Unternehmen ergeben sich so neue Handlungsmöglichkeiten. Patentinhaber werden über Abwehrstrategien nachzudenken haben.

■ Bundeskartellamt erklärt Exklusivvertrieb für Laborchemikalien für unzulässig

Mit Beschluss vom 14.7.2009 hat das Bundeskartellamt der Merck KGaA und der VWR International Europe bvba untersagt, einen im Jahr 2004 abgeschlossenen Vertrag über den Vertrieb von Laborchemikalien in der bisherigen Form weiter zu praktizieren. Ausweislich des Vertrages vertreibt Merck die von ihr hergestellten Laborchemikalien in Deutschland und weiteren europäischen Staaten ausschließlich über VWR. Im Gegenzug vertreibt VWR im Vertragsgebiet keine Produkte dritter Hersteller, die mit Laborchemie-Produkten von Merck unmittelbar konkurrieren. Da Merck als führender inländischer Hersteller von Laborchemikalien einen Marktanteil von über 30 % aufweist, verstößt das

exklusive Vertriebsrecht für VWR und das ihr auferlegte Wettbewerbsverbot nach Auffassung des Bundeskartellamts gegen das Kartellverbot. Zudem verstoße Merck durch die Alleinbelieferung von VWR gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 GWB, da durch die vertraglichen Abreden die kleinen und mittleren Unternehmen des Laborchemikalienhandels von einer Belieferung durch Merck abgeschnitten werden und sie ihre Chemikalien ausschließlich vom Wettbewerber VWR beziehen müssen.

■ Bußgelder gegen Mörtelhersteller

Im Juli 2009 hat das Bundeskartellamt gegen neun Unternehmen der Mörtelbranche Geldbußen i. H. v. insgesamt 39,69 Mio. € wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen über Aufstellgebühren für Trockenmörtel-Silos verhängt. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren eingeleitete Ermittlungen gegen den Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. sowie die Handelskooperationen hagebau und Eurobaustoff stehen laut Bundeskartellamt kurz vor dem Abschluss.

■ Bußgelder gegen Apothekerverbände

Wegen verbotenen Boykottaufrufs hat das Bundeskartellamt im Juli 2009 Bußgelder i. H. v. insgesamt 1,2 Mio. € gegen die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, den Landesapothekerverband Baden-Württemberg, den Berliner Apotheker Verein sowie den Thüringer Apothekerverband verhängt. Hintergrund ist laut Bundeskartellamt eine an ihre Mitglieder gerichtete Aufforderung, als Reaktion auf die Übernahme der Versandapotheke DocMorris durch Celesio keine Produkte von deren Tochtergesellschaft, dem Pharmagroßhändler Gehe, mehr zu beziehen.

Zum Hintergrund: Celesio beabsichtigte, mit der Übernahme von DocMorris eine eigene Apothekenkette in Deutschland zu etablieren. Dem hat jüngst der EuGH in einer vielbeachteten Entscheidung einen Riegel vorgeschoben. Nach Auffassung des Gerichts steht den Plänen von Celesio das Allgemeinwohlinteresse an einer sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung entgegen.

■ Kartellverfahren gegen Hersteller von LCD-Panels

Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass sie im Mai 2009 Beschuldigungsschreiben an Hersteller von LCD-Panels verschickt hat. LCD-Panels stellen die Hauptkomponente für Flachbildschirme in Fernsehgeräten, Computern, Digitaluhren und Handys dar. Auf Grundlage der Stellungnahmen der Unternehmen wird die Kommission entscheiden, ob sie Bußgelder verhängt und wenn ja in welcher Höhe.

■ Neue Konditionenempfehlungen für die Bauindustrie

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat dem Bundeskartellamt im Juni 2009 überarbeitete Konditionenempfehlungen zur Anwendung von Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge im Wirtschaftsbau vorgelegt, die das Bundeskartellamt nun gebilligt hat. In dem ursprünglichen Entwurf „Konditionen Wirtschaftsbau“ war für die Mitglieder des Verbandes eine Verbindlichkeit der Konditionen und Sanktionen bei Abweichungen vorgesehen. Nachdem das Bundeskartellamt den ursprünglichen Entwurf als wettbewerbsbeschränkend qualifiziert hatte, sieht die überarbeitete Konditionenempfehlung keinerlei Berichtspflichten für die Unternehmen hinsichtlich der Anwendung der Konditionen mehr vor, so dass auch keine Möglichkeit zur Sanktionierung besteht.

■ Vertriebskooperation von Humana und Nordmilch gebilligt

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2009 die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Bündelung der wesentlichen Vertriebsaktivitäten der Humana Milchindustrie GmbH und der Nordmilch AG freigegeben. Das Vorhaben betrifft die bundesweiten Absatzmärkte für verschiedene Molkereiprodukte. Obwohl die beiden Unternehmen zusammen einen bundesweiten Marktanteil von ungefähr 33,3 % halten und damit die Marktbeherrschungsvermutung erfüllt ist, erwartet das Bundeskartellamt keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Dies rühre daher, dass den Kooperanten mit den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels eine hochkonzentrierte und finanzkräftige Marktgegenseite gegenüberstehe. Zudem seien in den relevanten Produktmärkten eine Vielzahl von weiteren, wettbewerbsfähigen Molkereien tätig.

Dieser Fall zeigt, dass selbst bei Überschreitung der Schwellenwerte für die Vermutung einer Marktbeherrschung Vertriebskooperationen zulässig sein können, soweit es gelingt aufzuzeigen, dass ausreichend nachhaltiger Wettbewerb auf dem betreffenden Markt verbleibt.

■ Erhebliche Reduzierung der Bußgelder im Zementkartell

Mit Urteil vom 26.06.2009 hat das OLG Düsseldorf die ursprünglich vom Bundeskartellamt gegen die klagenden Unternehmen verhängten Geldbußen i. H. v. insgesamt 649 Mio. € um nahezu die Hälfte auf 328,5 Mio. € reduziert. Das Gericht bestätigte zwar die vom Bundeskartellamt erhobenen Kartellvorwürfe überwiegend, nahm jedoch erhebliche Abschläge bei den Bußgeldbeträgen vor, da sich nicht immer nachweisen ließ, wie hoch die Mehrerlöse aus den Absprachen waren.

Die Schwierigkeiten, einen kartellbedingten Mehrerlös gerichtsfest nachzuweisen, hatten dazu geführt, dass bereits Mitte 2005 die Vorschriften für die Bußgeldberechnung vom Gesetzgeber geändert worden waren. Heute kommt es nicht mehr auf den Mehrerlös an, sondern auf den Umsatz, der von kartellrechtswidrigem Verhalten betroffen war. Der Mehrerlös spielt heute aber für die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen eine große Rolle, in diesem Bereich kann die Entscheidung des OLG Düsseldorf für beklagte Unternehmen hilfreich sein.

■ Bußgelder gegen Chemieunternehmen

Im Juli 2009 hat die Europäische Kommission eine Geldbuße von insgesamt ca. 61 Mio. € gegen neun Unternehmen der chemischen Industrie verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, zwischen 2004 und 2007 die Preise für Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulat und Magnesiumgranulat abgesprochen und im Europäischen Wirtschaftsraum Marktanteile festgelegt zu haben. Akzo Nobel erhielt Geldbußenerlass, da es als Kronzeuge fungierte. Die Geldbuße für Evonik Degussa wurde um 50 % erhöht, weil das Unternehmen bereits zuvor an ähnlichen Zuwiderhandlungen beteiligt war.

■ Kartellverfahren gegen Arzneimittelhersteller

Die Europäische Kommission hat beschlossen, gegen Les Laboratoires Servier und mehrere Hersteller von Generika Kartellverfahren einzuleiten. Gegenstand der Verfahren sind angebliche einseitige Verhaltensweisen von Les Laboratoires Servier sowie Vereinbarungen mit Generika-Herstellern, um dem Herzkreislauf-Generikum Perindopril, das ursprünglich von Les Laboratoires Servier entwickelt wurde, den Zutritt zum europäischen Markt zu erschweren.

■ Freigabe für Lufthansa-Transaktionen

Nach langen Verhandlungen hat die Europäische Kommission die Übernahmen der Fluglinien SN Brussels Airlines und Austrian Airlines durch die Deutsche Lufthansa genehmigt. Die Freigaben bedurften zahlreicher Verpflichtungsangebote der Lufthansa. U. a. verpflichtete sich Lufthansa dazu, Start- und Landeberechtigungen an den jeweiligen Stammflughäfen der zu übernehmenden Unternehmen, Wien und Brüssel, abzugeben.

■ Bußgelder gegen Flüssiggasunternehmen

Das Bundeskartellamt hat gegen die Westfalen AG (Münster) und die Propan Rheingas GmbH & Co. KG (Brühl) im April 2009 Bußgelder von insgesamt 41,4 Mio. € verhängt. Die Unternehmen sollen in den Jahren 1997 bis 2005 auf den Märkten für Tank- und Flaschengas Kundenschutzabsprachen und flankierende Preisabstimmungen getroffen haben. Zuvor waren bereits im Dezember 2007 und Februar 2008 gegen neun Unternehmen der Flüssiggasbranche wegen ähnlicher Vorwürfe Bußgelder i. H. v. insgesamt 209 Mio. € verhängt worden.

■ Erstmals Geldbußen für Kartellrechtsverstöße im Energiesektor

Die Europäische Kommission hat im Juli 2009 Geldbußen i. H. v. insgesamt ca. 1,1 Mrd. € gegen die Eon AG und ihr Tochterunternehmen Eon Ruhrgas AG sowie gegen GDF Suez verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, dass sich die damalige Ruhrgas AG und die damalige Gaz de France 1975 anlässlich des gemeinsamen Baus der MEGAL-Pipeline, über die russisches Gas nach Deutschland und Frankreich importiert wird, darauf geeinigt haben, im Inlandsmarkt des jeweils anderen Unternehmens keine Vertriebsaktivitäten zu entfalten.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass auch Kartelle, deren Ursprung Jahrzehnte zurückliegt, noch sanktioniert werden können. Bei dauernden oder fortgesetzten Kartellverstößen beginnt die Verjährung nämlich erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet wurde.

■ Rekordgeldbuße gegen Intel

Im Mai 2009 hat die Europäische Kommission gegen den amerikanischen Chiphersteller Intel mit 1,06 Mrd. € das bislang höchste EU-Kartellbußgeld gegen ein Einzelunternehmen verhängt. Die Kommission wirft dem Unternehmen vor, zwischen 2002 und 2007 auf dem Produktmarkt der Hauptprozessoren, den das Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 70 % beherrsche, seine marktbeherrschende Stellung missbraucht zu haben. Zum einen habe Intel Computerherstellern, die nahezu ausnahmslos Prozessoren von Intel bezogen, Rabatte gewährt (Treuerabatte). Zum anderen leistete Intel direkte Zahlungen sowohl an große Einzelhändler, wenn diese nahezu ausnahmslos Computer mit Intel-Prozessoren am Lager führten, als auch an Computerhersteller für die Einstellung bzw. Verzögerung der Einführung bestimmter Computer mit Konkurrenz-Prozessoren. Rabatte können zwar auf der einen Seite durchaus wettbewerbsfördernde Wirkung haben. Soweit jedoch ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung inne hat, stellen Rabatte, die dafür gewährt werden, dass Konkurrenzprodukte nicht vertrieben werden, grundsätzlich einen unzulässigen Missbrauch dar.

■ Untersagung eines Zusammenschlusses von Krankenhausbetreibern

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2009 einen geplanten Zusammenschluss zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding, die im Großraum Kassel sechs Krankenhäuser betreibt, und der Gesundheit Holding Werra-Meißner, die im Werra-Meißner-Kreis zwei Krankenhäuser betreibt, untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte der Zusammenschluss zur Verstärkung einer bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung der Gesundheit Holding Werra-Meißner im Werra-Meißner-Kreis geführt.

■ Eingehende Untersuchung der geplanten Übernahme von Sun Microsystems durch Oracle

Die Europäische Kommission hat im September 2009 eine eingehende Untersuchung der geplanten Übernahme des US-amerikanischen Hard- und Softwarevertreibers Sun Microsystems durch das US-amerikanische Unternehmen Oracle Corporation eingeleitet. Oracle ist das weltweit führende Unternehmen im Bereich proprietäre Datenbanken, während Sun Microsystems mit seiner MySQL-Datenbank das weltweit führende Unternehmen im Bereich Open Source-Datenbanken darstellt. Da die

vorläufige Untersuchung der Europäischen Kommission ergeben hat, dass die jeweiligen Datenbanken in direktem Wettbewerb miteinander stehen, wirft die Übernahme nach Ansicht der Europäischen Kommission auf dem Markt für Datenbanken wettbewerbsrechtliche Probleme auf. Die Europäische Kommission muss nun innerhalb von 90 Arbeitstagen (bis zum 19.1.2010) abschließend entscheiden, ob durch den Zusammenschluss der wirksame Wettbewerb erheblich beeinträchtigt wird.

Neue Ermittlungen

■ Zucker

Ende März 2009 hat das Bundeskartellamt laut Presseberichten Geschäftsräume von drei Unternehmen der Zuckerindustrie, u. a. der Südzucker AG sowie von drei Industrieverbänden, durchsucht. Es besteht der Verdacht von Gebiets-, Mengen- und Preisabsprachen sowie von Kundenschutzabkommen. In Bezug auf die drei Verbände besteht der Verdacht, dass sie an einem unzulässigen Marktinformationssystem beteiligt gewesen seien.

■ Edeka

Laut Presseberichten hat das Bundeskartellamt Ende April 2009 die Unternehmenszentrale des Lebensmittel Einzelhändlers Edeka durchsucht. Es besteht der Verdacht, dass das Unternehmen seine Nachfragemacht gegenüber Lieferanten in kartellrechtswidriger Weise ausgenutzt habe. Insbesondere habe es nach der Fusion der eigenen Discounttochter Netto mit dem Tengelmanndiscounter Plus ohne sachlich gerechtfertigten Grund nachträglich Rabatte verlangt.

■ Spezialglas

Die Kommission hat bestätigt, dass sie am 4.3.2009 die Geschäftsräume mehrerer Hersteller von Spezialglas durchsucht hat. Es besteht der Verdacht, dass die durchsuchten Unternehmen untereinander wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen haben.

■ Feuerwehrfahrzeuge

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen bzw. von Aufbauten für solche Fahrzeuge. Hierbei hat es seine Ermittlungen auf Österreich ausgedehnt (vgl. Entscheidung des österr. Kartellobergerichts vom 15.7.2009, Az. 16 OK 7/09).

■ Wurstwaren

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen Hersteller von Wurstwaren wegen des Verdachts von Preisabsprachen. Nach Presseberichten sind u. a. die Unternehmen Herta, Rügenwalder Mühle, der Fleischwarenhersteller Metten, das Unternehmen Stockmeyer sowie die westfälische Fleischwarenfabrik Franz Wiltmann von den Ermittlungen betroffen.

Ansprechpartner



Dr. Axel Kallmayer
Mönchengladbach/Brüssel
Tel. +49 2161/811-614
Fax +49 2161/811-777
axel.kallmayer@kapellmann.de



Dr. Ivo du Mont, LL. M.
Mönchengladbach/Brüssel
Tel. +49 2161/811-609
Fax +49 2161/811-777
ivo.dumont@kapellmann.de



Dr. Gregor Schiffers, LL. M.
Mönchengladbach
Tel. +49 2161/811-614
Fax +49 2161/811-777
gregor.schiffers@kapellmann.de

Wir über uns

■ Verstärkung der Kartellrechtsgruppe

Seit Mitte Juni 2009 verstärkt Dr. Ivo du Mont, LL. M. (Warwick), die kartellrechtliche Praxis von Kapellmann und Partner. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten in Saarbrücken, Lille (F) und Warwick (GB). 2006 bis 2009 arbeitete er im Bereich Kartellrecht einer internationalen Anwaltssozietät. Dr. du Mont vertritt nationale und internationale Unternehmen sowie Verbände in Kartell- und Fusionskontrollverfahren vor dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission. Insbesondere berät er in Fragen der Vertragsgestaltung bei Gemeinschaftsunternehmen, bei Lizenz- und Vertriebsverträgen sowie Unternehmenskooperationen.

■ Buchveröffentlichung „Korruption und Kartelle bei Auftragsvergaben“

Unter diesem Titel geben Dr. Axel Kallmayer und Dr. Oliver Kraft, beide Kapellmann und Partner, sowie Dr. Matthias Freund, vormals Kapellmann und Partner, einen Überblick über die kartell- und korruptionsrechtlichen Fragen, die sich privaten wie öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern regelmäßig stellen. Angesprochen werden kartellrechtliche Themen wie Bietergemeinschaften und Konsortien, Nachunternehmensereinsatz sowie Absprachen zwischen Bietern. Daneben behandelt das Buch die Bereiche der Korruption und der Compliance. Die Darstellung ist bewusst praxisorientiert gestaltet (Verlag C. H. Beck, ISBN 9783406571831).

Impressum Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt. Nach vorheriger Genehmigung durch Kapellmann und Partner Rechtsanwälte können sie ganz oder in Teilen unter Nennung der Quelle anderweitig verwendet werden. Sollten Sie die Praxisinfo nicht mehr erhalten wollen, bitten wir um kurzen Hinweis an die Verfasser.

Bildnachweis Titelseite

links: aboutpixel.de © Rainer Sturm, mitte: photocase.com © schoelzy, rechts: pixelio.com © Baumeister Ing. Engelbert Hosner, EUR ING.

Haftungsausschluss Die vorliegende Praxisinfo dient dazu, einen ersten Überblick der angesprochenen Themen zu geben, kann aber eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls keinesfalls ersetzen. Sie stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Trotz sorgfältiger Erstellung kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.